

# Bekanntmachung



Gemeinde Butjadingen

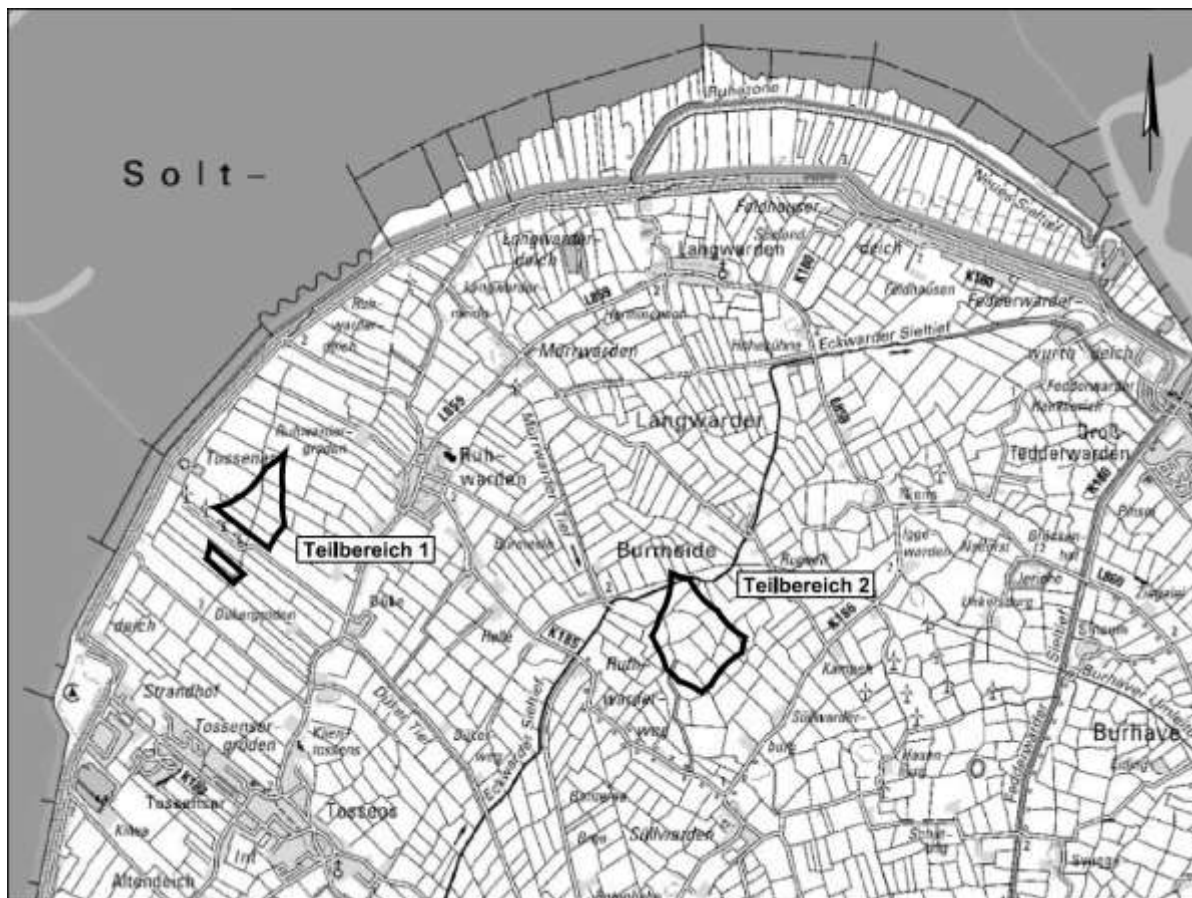
## Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2008, Windkraft

Der Rat der Gemeinde Butjadingen hat das Verfahren für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2008, Windkraft, eingeleitet. In seiner Sitzung am 15.10.2015 hat der Gemeinderat dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung dieser Unterlagen beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderungen umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der bereits bestehenden Flächenausweisungen für Windenergie.

Geplant ist, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Windenergieanlagen in 2 Teilbereichen (in der folgenden Karte dargestellt) in Butjadingen zu ermöglichen.



Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung, Umweltbericht und Faunistischem Gutachten sowie die bereits vorliegenden, nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

**15. Februar 2016 bis einschließlich zum 15. März 2016**

im Rathaus der Gemeinde Butjadingen in Burhave, Butjadinger Straße 59, Zimmer 1, 2 oder 6, während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

An umweltbezogenen Unterlagen und Stellungnahmen werden gemäß folgender Gliederung

- I. Art der vorhandenen Informationen**
- II. Urheber**
- III. Thematischer Beitrag**

insbesondere folgende ausgelegt:

1.
  - I. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
  - II. Landkreis Wesermarsch, Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, Entwässerungsverband Butjadingen
  - III. Hinweis auf Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (Klei) gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP), Schattenwurf und Bodendenkmale, Beeinträchtigung der Ziele des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“, Schutz des Landschaftsbildes, Vorprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz, Hinweis auf Gewässer, Denkmalschutz, Avifauna
2.
  - I. Stellungnahmen und Eingaben aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
  - II. Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Versammlung am 15.07.2015 und im Nachgang zur Versammlung eingereichter Stellungnahmen
  - III. Gefährdung der Kulturlandschaft, Mindestabstand von Windparks untereinander, höhere Immissionsbelastung durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall, Gefährdungen durch Eiswurf, Rotorabwurf und Brandgefahr, Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung, Wertverluste von Immobilien, Verlust der „unberührten Natur“, Barriere für den Vogelzug, Gefährdung der Fauna und Artenvielfalt
3.
  - I. Umweltbericht als Teil der Begründung (in der Gesamtübersicht und in den Einzelflächenprofilen)
  - II. NWP Planungsgesellschaft mbH (Oldenburg)
  - III. Einleitung, Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes, Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, vorhandene Fauna, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen, Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten, Maßnahmen zur Überwachung, allgemein verständliche Zusammenfassung
4.
  - I. Weitere Fachgutachten
  - II. NWP Planungsgesellschaft mbH (Oldenburg)
  - III. Faunistisches Gutachten zu den geplanten Windparkstandorten Düke und Kampen, Landschaftsbildbewertung, Sichtbarkeitsanalyse und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Butjadingen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die Bürgermeisterin

Butjadingen, 05. Februar 2016

Ina Korter